



Erstattung von Auslagen im Turnverein 1977 Frohnhausen e.V.

Grundlage für die Erstattung von Auslagen bildet die Finanzordnung des Landessportbundes Hessen (Isbh) Abschnitt III, §7 Reisekosten.

Danach werden alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen die bei der Ausübung Ihres Amtes entstehende Auslagen ersetzt – Reisekosten, Port- und Fernsprechkosten. Porto- und Fernsprechkosten sind auf Einzelnachweis oder pauschaliert abzugelten.

Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld.

Der Vorstand des Turnverein 1977 Frohnhausen e.V. beschließt auf der vorgenannten Grundlage folgende Reisekostenrichtlinie:

1. Als Fahrtkosten werden vergütet:
 - Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis
 - Bei Nutzung von Kraftfahrzeugen eine Kilometerpauschale ab einer einfachen Fahrt von 15km, 20 Cent. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.
2. Fahrtkosten der Übungsleiter und Trainer zu den abzuhaltenden Übungsstunden, werden ab einer einfachen Fahrt von 10km mit EUR 3,00 pro Woche abgegolten.
Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.
3. Das kostengünstigste Verkehrsmittel ist zu wählen. Bei Abrechnung sind Belege und alternative Reisevarianten vorzulegen bzw. mit einzureichen.
4. Tagegelder werden grundsätzlich nicht gewährt.
5. Auslandsreisen werden grundsätzlich nicht vergütet.
6. Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen.
7. Reisen zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildung im Bereich des Isbh bzw. der Fachverbände Hessen, sind pauschal genehmigt.
8. Reisen zur Teilnahme an Sitzungen / Tagungen / Besprechungen im Bereich des Isbh bzw. der Fachverbände Hessen, (z.B. Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise), sind pauschal genehmigt.
9. Reisen zu Veranstaltungen innerhalb des Isbh bzw. der Fachverbände Hessen, zu denen eine Einladung vorliegt, bzw. die im Interesse des Turnverein 1977 Frohnhausen e.V. sind (z.B. Jubiläen, Feste, Feierlichkeiten), sind pauschal genehmigt.
10. Alle weiteren Reisen, die nicht unter die Punkte 1-9 fallen, sowie Reisen, deren Kosten im Einzelfall voraussichtlich einen Betrag von 35 Euro übersteigen, sind auf Antrag mit einer Kostenschätzung vorher vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen; bei kurzfristigem Reiseantritt auch per Umlaufbeschluss.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten – Fahrt, Tage und Übernachtungsgeld – wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.
12. Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Die Reisekostenrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft